



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Task Force „Illegaler Handel von Pflanzenschutzmitteln“

Jahresbericht 2015/2016

Die Task Force unterstützt die Bundesländer bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln. Sie agiert dabei unter anderem als nationaler und internationaler Ansprechpartner.

Kontakt

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

Referat 206 – Produktchemie und Analytik
Telefon: +49 531 299-3500
E-Mail: 200@bvl.bund.de

www.bvl.bund.de

Inhaltsverzeichnis

Internationale Aktivitäten	4
Aktivitäten in Deutschland	4
Arbeiten im Labor	5

Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2015 erfolgte die vom Europäischen Polizeiamt EUROPOL unterstützte Operation „Silver Axe“. Dabei fanden in sieben Staaten der EU, darunter auch in Deutschland, Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln statt, insbesondere im Bereich des Imports. Im Ergebnis wurden in der EU 190 Tonnen gefälschte Pflanzenschutzmittel festgesetzt. Die Task Force fungierte hierbei als Kontaktstelle in Deutschland.

Die Geschäftsführung der Task Force tauscht sich regelmäßig mit Behörden anderer Staaten aus und leitet eine Arbeitsgruppe bei der OECD, die sich mit dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln befasst. Hierbei wirkte sie unter anderem an der Erarbeitung eines rechtlichen Dokuments mit, das in Zukunft die Zusammenarbeit der OECD-Staaten verbessern soll.

Mit einigen Nachbarstaaten (Niederlande, Belgien, Frankreich) arbeitet die Task Force aufgrund mehrerer Fälle grenzüberschreitenden illegalen Handels in der Vergangenheit besonders eng zusammen. Im Jahr 2016 fand ein Treffen auf Arbeitsebene in Frankreich statt. Dabei wurde unter anderem mit den französischen Zollbehörden in Le Havre diskutiert, wie die Kontrolle verdächtiger Pflanzenschutzmittellieferungen in Seehäfen verbessert werden kann.

Bei einem von der EU finanzierten Twinning-Projekt, bei dem Frankreich und Deutschland das Partnerland Marokko im Bereich Pflanzenschutzmittel zusammenarbeiteten, hat die Geschäftsführung der Task Force das Projekt auf Seiten des Juniorpartners Deutschland geleitet. Im Rahmen dieses Projekts fanden auch Aktivitäten zum Thema Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln bzw. zum illegalen Handel von Pflanzenschutzmitteln statt. Bei Besuchen in Marokko und in Deutschland konnten sich Expertinnen und Experten beider Länder z.B. hinsichtlich der Einfuhrkontrolle in den Häfen von Casablanca und Hamburg austauschen.

Aktivitäten in Deutschland

In Deutschland ist das BVL unter anderem dafür zuständig, Pflanzenschutzmittel zuzulassen und Genehmigungen für den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln zu erteilen. Erfährt das BVL, dass ein Pflanzenschutzmittel im Handel ist, das nicht der deutschen Zulassung oder Genehmigung entspricht, prüft die Task Force die entsprechenden Hinweise. Diese Hinweise können z.B. unzulässige stoffliche Abweichungen sein, die bei Analysen im Labor für Formulierungsschemie des BVL im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms festgestellt werden oder Informationen, die Dritte an das BVL übermitteln. Sind die Hinweise begründet, werden die betroffenen Inhaber von Zulassungen oder Genehmigungen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört. Am Ende kann es dann, je nach Fallkonstellation, zu einem Widerruf der Zulassung oder Genehmigung kommen.

Eine Form des illegalen Handels von Pflanzenschutzmitteln, die in der Vergangenheit häufig vorgekommen ist, ist der illegale Parallelhandel: Eine Genehmigung wird dazu missbraucht, ein anderes Pflanzenschutzmittel zu handeln als das, für das die Genehmigung erteilt wurde. Häufig wurden dabei an Stelle von in EU-Staaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nachgeahmte Produkte aus dubiosen Quellen gehandelt. Derartige Produkte hat keine Behörde geprüft. Sie stellen daher ein erhebliches Risiko dar für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt.

Wenn die Task Force nachweisen kann, dass eine Firma ihre Genehmigung missbraucht hat, wird diese nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) widerrufen. Der Widerruf hat eine zweijährige Sperre zur Folge: In dieser Zeit erhält der Inhaber keine neue Genehmigung für

den Parallelhandel. Im Jahr 2016 und im Jahr 2015 hat das BVL jeweils zwei Genehmigungen für den Parallelhandel wegen Missbrauchs widerrufen.

Die Sperre aufgrund eines Widerrufs hat für Firmen offenbar erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen. Dies ist daran zu erkennen, dass Firmen regelmäßig gegen Widerrufe Widerspruch einlegen und klagen. So fanden im Jahr 2013 drei Verfahren beim Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig statt, weil Parallelhändler das BVL aufgrund von Widerrufen wegen Missbrauchs verklagt hatten. In dem einen Fall bestätigte das VG Braunschweig den Widerruf, in den anderen beiden Fällen gab es jedoch den Klagen der Parallelhändler statt. Das VG Braunschweig ließ die Berufung in keinem der Fälle zu. Das BVL beantragte jedoch die Zulassung der Berufung und hatte dabei Erfolg: Das Niedersächsische Obergericht (OVG) in Lüneburg ließ die Berufung in beiden Fällen zu.

Bei den mündlichen Verhandlungen in Lüneburg im November 2015 zeigte sich, dass das Niedersächsische OVG die Fälle ganz anders beurteilt als das VG Braunschweig. Noch während der Verhandlung zog eine Klägerin ihre Klage gegen das BVL zurück, obwohl sie die erste Instanz gewonnen hatte. Beim zweiten Fall hob das Niedersächsische OVG das erstinstanzliche Urteil auf und bestätigte den Widerruf des BVL. Im Ergebnis behielt das BVL bei allen drei rechtlichen Auseinandersetzungen, die jeweils in fachlicher Hinsicht von der Task Force betreut wurden, Recht. Diese Erfolge sind eine wichtige Bestätigung für die weitere Arbeit der Task Force bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln.

In der Vergangenheit sind bestimmte Firmen häufig durch illegalen Parallelhandel aufgefallen. Aus diesem Grund beträgt die Sperre beim wiederholten Missbrauch fünf Jahre. Darüber hinaus wird im Wiederholungsfall nicht nur die betroffene Genehmigung widerrufen, sondern auch alle anderen Genehmigungen, die sich auf dasselbe deutsche Referenzmittel beziehen (vgl. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PflSchG). Im Jahr 2016 hat das BVL drei Genehmigungen für den Parallelhandel aufgrund eines solchen Wiederholungsfalls widerrufen.

Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kommt es immer wieder vor, dass die chemische Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel nicht der Zusammensetzung entspricht, auf deren Grundlage die Zulassung erfolgte. Diese Fälle werden in der Regel bei einer Analyse im Labor für Formulierungschemie des BVL im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms festgestellt. Dann hört die Task Force die betroffene Firma nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz an und leitet ggf. den Widerruf ein.

Sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2015 hat das BVL Anhörungsverfahren abgeschlossen mit der Feststellung, dass Firmen wesentlich abweichende Zusammensetzungen gehandelt haben. Sollten diese Pflanzenschutzmittel erneut aufgrund stofflicher Abweichungen auffallen, könnte das BVL die Zulassungen widerrufen.

Arbeiten im Labor

Bei illegalen Pflanzenschutzmitteln weicht die Zusammensetzung häufig von der zulässigen Zusammensetzung ab. Diese Abweichungen sind jedoch nur ganz selten mit dem bloßen Auge zu erkennen, so dass fast immer eine Laboranalyse erforderlich ist. Die Bestimmung der stofflichen Abweichungen in einem chemischen Labor ist daher meistens der entscheidende erste Schritt bei der Entdeckung illegaler Pflanzenschutzmittel. Alle Arbeitsschritte einschließlich der Probenahme sollten nach standardisierten Verfahren durchgeführt werden, um ggf. Anforderungen in Gerichtsverfahren zu erfüllen.

Pflanzenschutzmitteln sind oft komplexe chemische Formulierungen, die aus zehn oder mehr verschiedenen Komponenten bestehen können. Bei der Untersuchung im Labor kommt es entscheidend

darauf an, diese Einzelkomponenten sowohl zu identifizieren (qualitative Analyse) als auch deren Menge zu bestimmen (quantitative Analyse). Hierfür sind spezielle Kenntnisse der Analytik von Pflanzenschutzmittelformulierungen nötig.

Im BVL befindet sich das Labor für Formulierungschemie – das einzige behördliche Labor in Deutschland, das auf die Analyse von Pflanzenschutzmitteln spezialisiert ist. Es untersucht die Proben der Pflanzenschutzmittel, die die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer im Rahmen der Marktkontrolle entnehmen. Das BVL verfügt über die streng vertraulichen Zusammensetzungen aller in Deutschland zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel, so dass das BVL die Ergebnisse der Laboranalysen mit den hinterlegten Zulassungsdaten vergleichen kann.

Für den Vollzug im Bereich Pflanzenschutzmittel sind die Bundesländer zuständig. Mit Hilfe der Ergebnisse der Laboranalysen beim BVL können die Pflanzenschutzdienste Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz ahnden, indem sie z.B. Bußgelder verhängen oder Durchsuchungen bei verdächtigen Akteuren durchführen. Die Task Force nutzt diese Analyseergebnisse wiederum für die Anhörungsverfahren bei zugelassenen und genehmigten Pflanzenschutzmitteln.

Die Task Force unterstützte das Labor bei der Analyse zahlreicher Verdachtsproben aus dem Pflanzenschutzkontrollprogramm. Solche Proben nehmen die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer dann, wenn der Verdacht besteht, dass ein Pflanzenschutzmittel in der Zusammensetzung nicht der Zulassung entspricht, ausgelöst z. B. durch Probleme bei der Anwendung.

Die Task Force arbeitet zusammen mit dem Labor für Formulierungschemie des BVL eng zusammen. Dies betrifft nicht nur die Analyse konkreter Proben, sondern auch grundsätzliche Arbeiten im Labor: So wurde an der Weiterentwicklung und Validierung einer GC/MS-Headspace Methode zur Analyse flüchtiger Bestandteile gearbeitet. In Zusammenarbeit mit einem anderen Labor wurden praktische Probleme bei der Bestimmung eines Wirkstoffs bearbeitet, sowie bei einem Besuch beim Pflanzenschutzdienst Hamburg praktische Aspekte der Probenentnahme erörtert.